

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eisingen vom 17.12.1997

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 32 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,15 €
2. für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil des Klärwerks	2,75 €

§ 2

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,67 €.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 2 je m³ Schmutzwasser 1,67 €.

(3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 1,67 €

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 1,67 €

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 1,67 €

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,41 €.

§ 3

§ 41a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt 1,47 €/Monat.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eisingen, den 09.12.2020

Karst, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.